



Neu: Bayerische Tabelle 2006

Orientierungshilfe für die zahnärztliche Abrechnung

Die aktualisierte Neuauflage der Bayerischen Tabelle, herausgegeben von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, stellt für jede Zahnarztpraxis eine praktische Orientierungshilfe bei Honorierung und Abrechnung dar. Ergänzt wird die Tabelle durch ein Patientenmerkblatt, das die Honorare nach GOZ bzw. Bema am Beispiel von Füllungen vergleicht.

Die aktuelle Diskussion um die Höhe der Honorierung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen ist längst überfällig. In der Zahnheilkunde war die Entwicklung völlig anders als in der Medizin. Die Gebührenordnung für Zahnärzte ist seit ihrer Einführung 1988 nicht mehr angepasst worden. Das bedeutet: Seit 19 Jahren sind die Honorare für die zahnärztlichen Leistungen auf dem Stand von 1988 stehen geblieben. Inzwischen sind die Praxiskosten aber um mehr als 40 Prozent gestiegen, ohne dass eine Anpassung der Gebühren erfolgte. Sind Patienten, bei denen der Zahnarzt weniger für seine Leistung in Rechnung stellen darf, „Patienten zweiter Klasse“? Dann wären in Zahnarztpraxen inzwischen oft die Privatpatienten, bei denen die GOZ Anwendung findet, „Patienten zweiter Klasse!“.



Titelbild der neu erschienenen Bayerischen Tabelle


Vergütungsunterschiede auf einen Blick

In der Bayerischen Tabelle werden bei den einzelnen Leistungspositionen die Gebührensätze von GOZ, GOÄ und Bema einander

gegenübergestellt. Dem Vergleich wurden die GOZ in der ab dem 1.1.1988 geltenden Fassung, die GOÄ in der Fassung mit Novellierung ab 1.1.1996 und der VdAK-Punktwert Bayern des 4. Quartals 2005 des Bema in der ab 1.1.2004 geltenden Fassung zugrunde gelegt. Rote und grüne Zahlen machen die Vergütungshöhe deutlich. Auf diese Weise werden in der Tabelle die Unterschiede auf einen Blick offensichtlich.

Patientenmerkblatt klärt auf

Ergänzt wird die Tabelle durch ein Patientenmerkblatt, das die Honorare nach GOZ und Bema am Beispiel von Füllungen erklärt. Das Beispiel der Füllungstherapie zeigt sehr deutlich, dass Leistungen für Privatpatienten oft nur bei einem sehr hohen Steigerungssatz vergleichbar den Vergütungen



Patienten-Merkblatt zur „Zwei-Klassen-Medizin“
Stellungnahme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) zur Honorierung zahnärztlicher Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die aktuelle Diskussion um die Höhe der Honorierung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen ist längst überfällig. In der Zahnheilkunde war die Entwicklung völlig anders als in der Medizin. Die Gebührenordnung für Zahnärzte ist seit ihrer Einführung 1988 nicht mehr angepasst worden. Das bedeutet: Seit 19 Jahren sind die Honorare für die zahnärztlichen Leistungen auf dem Stand von 1988 stehen geblieben. Inzwischen sind die Praxiskosten aber um mehr als 40 Prozent gestiegen, ohne dass eine Anpassung der Gebühren erfolgte.

Sind Patienten, bei denen der Zahnarzt weniger für seine Leistung in Rechnung stellen darf, „Patienten zweiter Klasse“? Dann wären in Zahnarztpraxen inzwischen oft die Privatpatienten, bei denen die GOZ Anwendung findet, „Patienten zweiter Klasse!“

Inzwischen werden zahlreiche Leistungen, die für Privatpatienten erbracht werden, schlechter honoriert als Leistungen, die nach dem Bewertungsmaßstab (Bema) über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden. In der folgenden Tabelle sehen Sie die Honorare für Beibehaltung und Füllungen:

	Bema*	GOZ			
		1,0-fach	1,7-fach	2,3-fach	3,5-fach
Leitungsanästhesie	L1 10,86	3,94	6,70	9,06	13,79
Besondere Maßnahmen beim Füllen	bmf 9,05	3,66	6,22	8,41	12,81
Präparieren, Füllen mit plastischem Material, einfach	F1 28,95	8,44	14,35	19,41	29,54
Präparieren, Füllen mit plastischem Material, zweifach	F2 35,28	11,81	20,08	27,16	41,33
Präparieren, Füllen mit plastischem Material, dreifach	F3 44,33	16,87	28,68	38,80	59,04
Präparieren, Füllen mit plastischem Material, mehr als dreifach	F4 52,47	21,37	36,33	49,15	74,79

* VdAK-Punktwert Bayern 4. Quartal 2005: 0,9046

Wie Sie sehen, werden Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) oft nur bei einem höheren Steigerungssatz als 2,3-fach vergleichbar oder besser honoriert als Leistungen nach Bema.

Privatpatienten müssten sich beim Zahnarzt auf höhere eigene Zuzahlungen gefasst machen, wenn die Honorierung oder Erstattung der Leistungen von der Politik weiter eingeschränkt wird. Übersehen wird in der aktuellen Diskussion, dass Privatpatienten keinen Einschränkungen bei der Therapie unterliegen, während bei gesetzlich Versicherten Therapieoptionen gesetzlich oder vertraglich geregelt sind. Höherwertige, aufwendige und kostenintensive Therapien müssen auch höher honoriert werden. Schon 1988 war die Bandbreite der zahnärztlichen Möglichkeiten größer als der Gebührensätze. Deshalb wurde im § 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) die Vereinbarung von „abwärtenden Gebühren“ ausdrücklich vorgesehen. Eine fachlich qualifizierte Behandlung ist nur zu einem 2006 angemessenen Honorar, d. h. oft nur durch Gebührenerstattung nach § 2 GOZ möglich.

Bildet: Honorierungssysteme der BLZK
Stand: Januar 2006

Patientenmerkblatt auch im Internet zum Download unter www.blzk.de von gesetzlichen Krankenkassen honoriert werden.

Bezugsmöglichkeit

Die Bayerische Tabelle 2006 ist für 3,00 Euro pro Stück bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Kaufmännischer Bereich, Frau Hoffmann, unter Fax: 089/ 724 80-272 erhältlich.

Christian Berger,
Vizepräsident der BLZK